Newsletter 7/2025 der ElCom

Bern, 23.07.2025

Korrektur: Einrichtung einer verpflichtenden Wasserkraftreserve

Mit dem Newsletter vom 25.06.2025 hat die ElCom die Dimensionierung sowie die Kosten der verpflichtenden Wasserkraftreserve für den kommenden Winter bekanntgegeben. Dabei wurde versehentlich eine falsche Zahl genannt. Die teilnehmenden Kraftwerke erhalten für die Vorhaltung der Wasserkraftreserve eine Pauschalabgeltung von insgesamt 16.11 Mio. EUR, das entspricht 64.44 EUR pro MWh (im letzten Newsletter wurden fälschlicherweise Kosten von 16.08 Mio. EUR bzw. 64.33 EUR pro MWh kommuniziert).

Die Berechnungsgrundlage für die Pauschalabgeltung sowie weitere Details zur Vorhalteperiode und zum weiteren Vorgehen sind in der Weisung 06/2025 der ElCom festgehalten.

Weisungen

Weisung 8/2025 Netzverstärkungen

Per 1. Januar 2025 sind die neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG; SR 734.7) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) in Kraft getreten. Diese betreffen u.a. auch Netzverstärkungen sowie die Verstärkung von Anschlussleitungen.
Die neue Weisung der ElCom 8/2025 Netzverstärkungen kommt auf alle erzeugungsbedingten Verstärkungen zur Anwendung, bei welchen der Netzbetreiber das technische Anschlussgesuch ab dem 1. Januar 2025 genehmigt hat oder bei welchen der Netzanschlussvertrag ab dem 1. Januar 2025 abgeschlossen wurde (Art. 31o Abs. 2 StromVV).
Für Netzverstärkungen mit geltendem Recht bis zum 31. Dezember 2024 ist die Weisung der ElCom 1/2019 Netzverstärkungen zu konsultieren. Die bisherige Weisung 1/2019 Netzverstärkungen wurde um das Kapitel «0. Zeitlicher Geltungsbereich der Weisung 1/2019» und «5a. Elektronische Gesucheingabe» ergänzt.
Die neue Weisung 8/2025 Netzverstärkungen bezweckt, für die Einreichung von Gesuchen um Vergütung von Kosten für notwendige Netzverstärkungen mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz und höher eine Anleitung zu geben sowie die Grundsätze darzulegen, nach denen diese Gesuche behandelt werden. Sie berücksichtigt die Weisung der ElCom 1/2019 Netzverstärkungen und die bisherige Praxis der ElCom bei der Beurteilung von Gesuchen um Vergütung von Kosten für notwendige Netzverstärkungen.
Gesuche im Zusammenhang mit Netzverstärkungen gemäss den Weisungen 1/2019 und 8/2025 sind ab sofort ausschliesslich online über das dafür vorgesehene Formular auf der Website der ElCom einzureichen. Dies vereinfacht den Einreichungsprozess und verbessert die Effizienz der Bearbeitung.

Die Weisung ist auf Deutsch auf der Webseite der ElCom publiziert. Die Übersetzungen auf Französisch und Italienisch folgen in Kürze.

Weisungen

Neues Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu Smart Meter mit Abschaltfunktion und Datenbearbeitungen mit intelligenten Messsystemen

Mit Urteil A-484/2024 vom 20. Juni 2025 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVG) die Beschwerde eines Endverbrauchers gegen die Verfügung 233-00093 vom 5. Dezember 2023 inhaltlich abgewiesen. Der Endverbraucher wollte, dass der bei ihm installierte Smart Meter wieder gegen einen konventionellen mechanischen Stromzähler ausgewechselt wird. Er beanstandete insbesondere die mit dem Smartmeter vorgenommenen Datenbearbeitungen.

Mit Verfügung vom 6. April 2021 hatte die ElCom entschieden, dass Artikel 8*d* StromVV betreffend den Umgang mit Daten aus intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft) nicht verletzt. Die Netzbetreiberin dürfe den streitgegenständlichen Smart Meter weiter einsetzen und die Daten bearbeiten. Der Endverbraucher focht jene Verfügung beim BVG an und im Beschwerdeverfahren stellte sich heraus, dass der Smart Meter über eine Abschaltfunktion verfügt. Im Urteil A-2372/2021 vom 26. Juli 2022 erwog das BVG, soweit der Smart Meter durch diese Funktion den Unterbruch des Strombezugs durch Fernsteuerung bewirken könne, falle er unter die Definition der intelligenten Steuer- und Regelsysteme (Art. 17*b* StromVG), deren Einsatz der Zustimmung der Betroffenen bedürfe. Da der Endverbraucher im zu beurteilenden Fall nicht zustimme, wies es die Angelegenheit zurück an die ElCom. Die ElCom solle prüfen, ob der Abschaltfunktion das Zustimmungserfordernis nicht entgegenstehe und es sich gegebenenfalls durch technische oder organisatorische bzw. betriebliche Massnahmen wahren lasse oder der Smart Meter auszuwechseln sei. Zudem habe die ElCom nur abstrakt geprüft, ob Artikel 8*d* StromVV den Anforderungen an die gesetzliche Grundlage entspreche. Um zu prüfen, ob die Datenbearbeitung sich auf eine hinreichende rechtliche Grundlage stützt und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahre, müsse die ElCom prüfen, welche konkreten Daten die Beschwerdegegnerin mit dem betroffenen Smart Meter in welcher zeitlichen Häufigkeit und zu welchen Zwecken tatsächlich bearbeite. Soweit es für die Datenbearbeitung an einer Rechtsgrundlage fehlen oder sie sich als (teilweise) unverhältnismässig erweisen sollte, wäre sie in geeigneter Weise einzuschränken.

In der Folge erliess die ElCom die Verfügung 233-00093 vom 5. Dezember 2023. Darin beurteilte sie die Datenbearbeitungen durch die Netzbetreiberin als auf einer genügenden Rechtsgrundlage beruhend und mehrheitlich als verhältnismässig. Die ElCom verpflichtete die Netzbetreiberin aber, gewisse Datenbearbeitungen gar nicht (Disp.-Ziff. 1) oder nur in pseudonymisierter oder geeignet aggregierter Form (Disp.-Ziff. 2 u. 3) vorzunehmen. Zudem ordnete sie unter Strafandrohung im Unterlassungsfall an, dass die Gemeinde die Abschaltfunktion nur im Fall einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs ohne Zustimmung des Endverbrauchers einsetzen darf (Disp.-Ziff. 1).

In seinem Urteil vom 20. Juni 2025 hat das BVG nun die Auffassung der ElCom gestützt und insbesondere bestätigt, dass die Datenbearbeitungen kein Profiling darstellen und keine besonders schützenswerten Personendaten erhoben werden. Diese Schlussfolgerungen hat das BVG zwar auf den zu beurteilenden Fall beschränkt. Sie dürften aber auch für die intelligenten Messsysteme anderer Netzbetreiber gelten, zumindest soweit sie hinsichtlich Häufigkeit und Periodizität nicht über die in StromVG und StromVV vorgesehenen Datenbearbeitungen hinausgehen. Das BVG hat sodann die ElCom-Praxis bestätigt, wonach Art. 8a^{sexies} Abs. 7 StromVV betreffend Verweigerung intelligentes Messystem und Mehrkosten kein Wahlrecht des Endverbrauchers auf Beibehaltung eines konventionellen Stromzählers begründet und es im Ermessen des Netzbetreibers liegt, ob er ein intelligentes Messsystem installiert. Für allfällige weitere Smart Meter mit Abschaltfunktion, die Netzbetreiber ohne Zustimmung der betroffenen Person installiert haben, ist ferner von Bedeutung, dass das BVG das Verbot geschützt hat, die Abschaltfunktion in anderen Fällen als bei unmittelbaren Gefährdungen des sicheren Netzbetriebs einzusetzen und keine Entfernung des Smart Meters angeordnet hat. (Art. 8a^{sexies} Abs. 7 StromVV lautet folgendermassen: Kann ein intelligentes Messsystem nicht installiert werden, weil der Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber dessen Einsatz verweigert, so kann der Netzbetreiber die dadurch entstehenden Mehrkosten der Messung vom Zeitpunkt der Verweigerung an individuell in Rechnung stellen.)

Das Urteil des BVG beseitigt Unsicherheiten, die es Netzbetreibern erschweren könnten, die Vorgabe zu erfüllen, bis Ende 2027 bei 80 Prozent der Messeinrichtungen in ihrem Netzgebiet intelligente Messsysteme einzusetzen (Art. 31e Abs. 1 StromVV). Das Urteil kann zwar noch an das Bundesgericht weitergezogen werden, eine entsprechende Beschwerde hat allerdings in der Regel keine aufschiebende Wirkung.

Urteil

ElCom-Verfügung 212-00384 vom 3. Juni 2025: Verfügung Netznutzungsvertrag mit direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen Netznutzern

Im Stromversorgungsrecht kommt das so genannte Subsidiaritätsprinzip zur Anwendung, nach dem die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren in der Branche in erster Linie über freiwillige Vereinbarungen erfolgt. Dementsprechend schliesst die nationale Netzgesellschaft und Betreiberin des schweizerischen Übertragungsnetzes einheitliche Branchenverträge ab, um ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. In diesem Rahmen leitete sie eine Revision des Netznutzungsvertrags mit den Netznutzern ein, die direkt an das Übertragungsnetz angeschlossen sind. Nach einer Vernehmlassung unter den Netznutzern überarbeitete die nationale Netzgesellschaft den Vertragsentwurf und stellte diesen den Netznutzern zur Unterzeichnung zu. Ausser einer Netznutzerin unterzeichneten alle Netznutzer den Vertrag. Trotz mehreren Versuchen gelang es der nationalen Netzgesellschaft und dieser Netznutzerin auch anschliessend nicht, eine vollumfängliche Einigung über den neuen Netznutzungsvertrag zu erzielen. In der Folge stellte die nationale Netzgesellschaft bei der ElCom ein Gesuch mit dem Antrag, den neuen Netznutzungsvertrag gegenüber dieser Netznutzerin zu verfügen. Die Netznutzerin beantragte, auf das Gesuch sei mangels Zuständigkeit der ElCom nicht einzutreten. Für den Fall, dass die ElCom dennoch auf das Gesuch eintreten würde, stellte sie den Antrag, dass in bestimmten Punkten ein anderer Vertragsinhalt verfügt werden soll.

Mit Verfügung 212-00384 vom 3. Juni 2025 ist die ElCom betreffend die noch strittigen Vertragspunkte auf das Gesuch eingetreten und hat diese verfügt. Dadurch ist eine vollumfängliche Einigung über den Vertrag als Ganzes – und damit der neue Netznutzungsvertrag − zustandegekommen. Auf die nicht mehr strittigen Punkte ist die ElCom daher nicht eingetreten. Der Klarheit halber hat sie aber den gesamten Vertrag, so wie er durch die Verfügung entstanden ist, in den Anhang der Verfügung aufgenommen.

Mit dieser Verfügung hat die ElCom zum einen geklärt, dass sie auch einen Vertrag bzw. einzelne Vertragsinhalte verfügen kann, wenn es den Akteuren nicht gelingt, sich innert nützlicher Frist über einen solchen zu einigen. Zum andern hat sie geklärt, dass sie dies nicht nur für gestützt auf ihre (neue) Vertragsverfügungskompetenz im Zusammenhang mit Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs (Art. 22 Abs. 2 Bst. e StromVG) tun kann, sondern auch gestützt auf ihre allgemeinen Kompetenzen bei Verträgen, deren Hauptanwendungsbereich im Normalbetrieb liegt. So begründet die ElCom ihre Zuständigkeit im konkreten Fall mit ihren Aufgaben zum Erlass von Verfügungen, die für den Vollzug des StromVG notwendig sind (Art. 22 Abs 1 StromVG; so genannte subsidiäre Generalkompetenz) und zum Entscheid über Streitfälle über Netznutzungsbedingungen. Bei der Verfügung der Vertragsinhalte ist die ElCom beiden Parteien in gewissen Punkten gefolgt und hat in einem Punkt einen von den Anträgen der Parteien abweichenden Inhalt verfügt.

Die Verfügung 212-00384 vom 3. Juni 2025 ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

Verfügung

Bericht zur Stromversorgungsqualität 2024

Die Schweiz gehört weiterhin zur Gruppe der Länder mit der höchsten Versorgungsqualität in Europa. Die ElCom berechnete wie in den Vorjahren die Stromversorgungsqualität basierend auf den Unterbrechungsmeldungen von mehr als drei Minuten der 91 grössten Netzbetreiber in der Schweiz. Sie repräsentieren 87% der Energieausspeisung in der Schweiz. Die Kennzahl SAIDI (System Average Interruption Duration Index) beschreibt die durchschnittliche Ausfalldauer je versorgtem Endverbraucher pro Jahr in der Schweiz. 2024 waren es 21 Minuten und damit drei Minuten mehr als im Vorjahr. Die Kennzahl SAIFI (System Average Interruption Frequency Index) beschreibt die durchschnittliche Ausfallhäufigkeit je Endverbraucher pro Jahr in der Schweiz. Jeder Endverbraucher hatte 2024 durchschnittlich 0.34 Unterbrechungen pro Jahr. Damit ist die Stromversorgungsqualität in der Schweiz auf einem sehr hohen Niveau.

Zum Bericht

Mitteilung Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050 ab Mantelerlass vom 4. März 2025: Update vom 17. Juni 2025

Die Mitteilung äussert sich zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der geltenden Energie- und Stromversorgungsgesetzgebung und insbesondere auch mit dem Mantelerlass. Das Update vom 17. Juni 2025 enthält eine neue Frage zur Anrechenbarkeit von Rückliefervergütungen, unter anderem zur zeitlichen Betrachtung von mengenmässigen Überschüssen. Die Mitteilung setzt sich ausserdem mit der Frage auseinander, inwiefern ausländische Kraftwerke bei der Berechnung der durchschnittlichen Gestehungskosten zu berücksichtigen sind. Im Zusammenhang mit dem Mindestanteil 1 wird sodann der Frage nachgegangen, ob im Rahmen der jährlichen Betrachtung auch nicht verbrauchte Energie zugewiesen werden darf. Eine Frage setzt sich schliesslich mit der Zuständigkeit der ElCom im Bereich des Eigenverbrauchs auseinander.

Mitteilungen

Kontakt / Rückfragen:
Antonia Adam, Medien und Kommunikation
Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Kommissionssekretariat
Christoffelgasse 5
CH-3003 Bern
Telefon +41 58 466 89 99
antonia.adam@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch